



Amtsgericht Nordhorn

Im Namen des Volkes

Urteil

38 C 320/26

In dem Rechtsstreit

Ersatz-Pilot GmbH vertr.durch Herrn Julian Voss als
alleinvertretungsberechtigten, Bahnhofstraße 39, 25421 Pinneberg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Pale Bridge Rechtsanwälte GbR, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg
Geschäftszeichen: SP-2026-57095

gegen

_____ vertr.d.ihren gesetzl.Vertr. _____ Oliver

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Nordhorn durch den Richter Dr. Bartke im schriftlichen Verfahren gemäß
§ 495a ZPO am 18.06.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 326,15 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.05.2026 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils

vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Der Streitwert wird auf 326,15 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen, da gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 326,15 € aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 iVm § 398 BGB

Die Klägerin hat ihren Anspruch sowie die Berechnung der Forderungshöhe schlüssig dargelegt; eine Reaktion vonseiten der Beklagten erfolgte innerhalb der mit Beschluss vom 26.05.2026 gesetzten Frist nicht mit der Wirkung, dass der klägerische Vortrag als zugestanden gilt, § 138 Abs. 3 ZPO.

1.

Der Firma [REDACTED] stand gegen die Beklagte zunächst ein Anspruch auf Unterlassung der Zusendung von Werbe-E-Mails aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB iVm den Grundsätzen über das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu.

In dem unerbetenen Zusenden der E-Mail mit werblichem Inhalt liegt ein rechtswidriger Eingriff der Beklagten in das Recht der [REDACTED] am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Das aus den Art. 1 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG abgeleitete Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb schützt den bestehenden Gewerbebetrieb, also den auf Dauer angelegten und auf Gewinnerzielung gerichteten Betrieb. Es ist somit gem. Art. 19 Abs. 3 GG dem Wesen nach auf juristische Personen des Zivilrechts, wie die [REDACTED] anwendbar. Gegenstand des Schutzes ist auch die Verhinderung des Eindringens des Werbenden in die geschäftliche Sphäre, insb. die Ungestörtheit der Betriebsabläufe des sonstigen Marktteilnehmers. Werden dem Marktteilnehmer Werbemaßnahmen gegen seinen erkennbaren und mutmaßlichen Willen aufgedrängt, handelt es sich hierbei um einen betriebsbezogenen Eingriff (BGH, Urteil vom 14.3.2017 – VI ZR 721/15). Bereits die erste unerbetene Werbe-Nachricht beeinträchtigt den geschützten Betriebsablauf eines Unternehmens, da für Gewerbetreibende mit dem Sichten und Aussortieren unerbetener E-Mails ein zusätzlicher Arbeitsaufwand verbunden ist. Zudem bedingen solche Werbe-Nachrichten das Risiko, wichtige geschäftliche E-Mails im Spam-Umfeld zu übersehen (BGH, Beschluss vom 20. 5. 2009 - I ZR 218/07).

So liegt der Fall hier. Bei der streitgegenständlichen E-Mail handelte es sich um eine Werbe-E-Mail im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG iVm Art. 2 lit. a) der Richtlinie 2006/114/EG. Werbung ist danach jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, zu fördern. Das Übersenden eines Flyers verbunden mit dem Angebot einer persönlichen Beratung zur Entwicklung von passenden Produkten für das Sortiment des Adressaten ist erkennbar auf die Gewinnung von Kundschaft und damit auch auf den Absatz von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet und erfüllt die Voraussetzung der vorgenannten Vorschriften.

Der durch die E-Mail der Beklagten verkörperte Eingriff in den Geschäftsbetrieb der [REDACTED] [REDACTED] erweist sich zugleich als rechtswidrig. Die auf Grund seines Charakters als Rahmenrecht erforderliche Abwägung der widerstreitenden Interessen der [REDACTED] [REDACTED] sowie der Beklagten geht zu Lasten der Beklagten. Denn aus den Wertungen des § 7 UWG folgt, dass erkennbar unerbetene Werbung ohne vorherige Geschäftsbeziehung eine unzumutbare Belästigung darstellt. Auch der Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 3 UWG für Werbung innerhalb einer Kundenbeziehung greift nicht. Denn eine solche bestand unwidersprochen nicht. Ebensowenig hat die [REDACTED] in den Erhalt von Werbung eingewilligt.

Die durch die rechtswidrige Versendung der Werbe-E-Mail indizierte Wiederholungsgefahr ist zwar durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung seitens der Beklagten beseitigt. Der Unterlassungsanspruch ist dabei allerdings erst auf das vorgerichtliche anwaltliche Tätigwerden hin erloschen. Vor dem Hintergrund, dass bei dem Anspruchsinhaber etwaige Kenntnisse im Zivil- und Wettbewerbsrecht nicht vorausgesetzt werden können, durfte die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe als erforderlich und zweckmäßig angesehen werden (KG, Urteil vom 05.09.2017, Az. 5 U 150/16). Die Höhe der veranschlagten Rechtsanwaltsgebühren ist nicht zu beanstanden.

2.

Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hat ihren Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten auch wirksam an die Klägerin abgetreten, § 398 BGB.

Dass die Abtretungserklärung einen Anspruch auf Schadensersatz aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO und nicht die vonseiten des Gerichts herangezogenen Anspruchsgrundlagen nennt, ist unschädlich. Denn aus der Abtretungserklärung tritt erkennbar der Wille hervor, etwaige im Zusammenhang mit der „Zusendung einer unerbetenen Werbe-E-Mail“ durch die Beklagte bestehenden Schadensersatzansprüche abzutreten. Hiervon sind – gem. § 249 Abs. 1 BGB als Teil des ersatzfähigen Schadens – auch die Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung erfasst.

II.

Die Klägerin kann den zugesprochenen Betrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.05.2026 verzinsen, §§ 288 Abs. 1, 291 BGB. Der Beginn der Verzinsung am 30.05.2026 folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 187 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO

Gründe, die es rechtfertigen könnten, die Berufung zuzulassen, sind nicht gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Osnabrück, Neumarkt 2, 49074 Osnabrück, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 1.000,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Bartke
Richter